

## Jährliche Prüfungsschwerpunkte 2015 gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG

Die österreichische Finanzmarktaufsicht hat gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG die jährlichen Prüfungsschwerpunkte für das Enforcement festzulegen und zu veröffentlichen. Dabei ist sie gehalten, die europäischen Prüfungsschwerpunkte der ESMA umzusetzen, die sich in den Punkten 1 bis 4 wiederfinden (Art. 16 ESMA-VO). Als weitere Hintergrundinformation sei auf das Public Statement (2015/ESMA/1608) sowie auf einschlägige Veröffentlichungen der ESMA verwiesen. Dieses Statement ist zusammen mit weiteren Informationen der FMA zum Enforcement unter [www.fma.gv.at/de/unternehmen/emittenten/enforcement.html](http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/emittenten/enforcement.html) abzurufen.

Für das zum 31.12.2015 oder später endende Geschäftsjahr werden die nachfolgenden Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

### 1. BEMESSUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS UND DAZUGEHÖRIGE ANGABEN (IFRS 13)

Im Fokus steht die Bewertung von nicht finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, deren Wertansätze zum beizulegenden Zeitwert erfolgen oder von diesem durch Abzug von Transaktionskosten abgeleitet werden. Die ESMA betont in diesem Zusammenhang, dass die Bewertungstechniken den Vorgaben der IFRS entsprechen müssen und vornehmlich beobachtbare Bewertungsparameter heranzuziehen sind. Wann immer möglich und vom jeweiligen Standard gestattet, wird bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts Bezug auf einen aktiven Markt (Stufe 1 der Bewertungshierarchie) genommen. Im Lichte dieses Schwerpunkts wird ein besonderes Augenmerk auf folgende Themen gelegt:

- Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3),
- als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (IAS 40) sowie
- zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche (IFRS 5).

Zum Zwecke der Nachvollziehung von Annahmen und Prämissen der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts sind vom IFRS 13 umfangreiche Angaben im Anhang gefordert, besonders hingewiesen wird auf die Angabepflichten nach IFRS 13.93 (d), (h) und (i).

### 2. WERTMINDERUNG VON NICHT FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN (IAS 36)

Die gesamteuropäische Wirtschaftslage und das aktuelle Zinsniveau (volatile Märkte, geringe bzw. negative Zinsen), können sich nachteilig auf die erwarteten Cashflows auswirken. Auf folgende Punkte ist daher im Rahmen der Berechnung des Nutzungswerts besonderes Augenmerk zu legen:

- Cashflow-Prognosen (IAS 36.33 (a) und (b) sowie IAS 36.34),
- Abzinsungssatz (IAS 36.55 und .56) sowie
- ausreichend präzise Offenlegung der Bewertungsmethoden und der zu Grunde liegenden Annahmen (IAS 36.134).

Darüber hinaus werden weitere Gebiete, auf die sich die Lage an den Märkten auswirkt, im Fokus der Prüfung stehen. Das aktuelle Zinsniveau wirkt sich besonders auf die Bewertung von Rückstellungen aus (IAS 19, IAS 37).

### 3. DIE BILANZIERUNG VON VORRÄTEN (IAS 2)

Einige Branchen sind den Preisentwicklungen auf den Rohstoffmärkten derzeit verstärkt ausgesetzt. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen ist zu erwarten, dass diese die Bewertungstechniken beeinflussen. Daher werden aus dem Themenkreis folgende Punkte im Fokus stehen:

#### 3.1. Zuordnung

Die Zuordnung zu den Vorräten steht bei den Unternehmen im Fokus, bei denen gleichartige Vermögenswerte sowohl nach IAS 2 als auch nach einem anderen Standard bewertet werden. Dies betrifft insbesondere Immobilien, die je nach Verwendungsabsicht nach IAS 2 oder IAS 40 (als Finanzinvestition gehaltene Immobilien) bilanziert werden.

#### 3.2. Bewertung

Vorräte sind mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert zu bewerten (IAS 2.9). Der Prüfungsschwerpunkt bezieht sich sowohl auf die Zusammensetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als auch auf die Ableitung des Nettoveräußerungswerts. Die Schätzung des Nettoveräußerungswerts hat auf den verlässlichsten substantziellen Hinweisen zu basieren, die zum Zeitpunkt der Schätzung verfügbar sind. Dabei sind auch Preis- oder Kostenänderungen zu berücksichtigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Vorgängen nach Ende der Berichtsperiode liegen, aber Verhältnisse aufhellen, die bereits am Ende der Berichtsperiode bestanden haben (IAS 2.30).

### 4. KAPITALFLUSSRECHNUNG (IAS 7)

Die Kapitalflussrechnung soll den Abschlussadressaten entscheidungsnützliche Informationen über die Liquidität und Solvenz des Emittenten vermitteln. Ferner soll die Beurteilung der Fähigkeit des Emittenten, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu erwirtschaften und deren Höhe und zeitlichen Anfall zu beeinflussen, ermöglicht werden. Da die Kapitalflussrechnung gemeinsam mit den anderen Abschlussbestandteilen analysiert wird, ist auf eine konsistente Zuordnung und Bezeichnung in Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung und entsprechende Querverweise zu achten (IAS 1.113).

Ferner werden folgende Punkte im Fokus stehen:

#### 4.1. Darstellung der Kapitalflussrechnung

Die Cashflows der Periode sind nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten zu gliedern (IAS 7.13-18). Die Zuordnung zu den einzelnen Bereichen muss dabei nachvollziehbar und in sich konsistent sein.

Soweit die Zuordnung von Cashflows nicht eindeutig ist, ist die Zuordnung einschließlich Begründung bei den Bilanzierungsmethoden zu erläutern.

Sind die Veränderungen im Working Capital des Konzerns wesentlich, ist eine weitere Untergliederung (Vorräte, Forderungen, Verbindlichkeiten) in der Kapitalflussrechnung zu prüfen.

Strukturierte Pläne wie z. B. „Reverse Factoring“ sind hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Gehalts zu analysieren, insbesondere ist zu beurteilen, ob die Lieferverbindlichkeiten in der Bilanz als Finanzverbindlichkeiten umzugliedern sind und ob die Cashflows als operative Tätigkeit oder als Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren sind. Die Erläuterung der Darstellung,

der dabei durch das Management zu Grunde gelegten Annahmen und der quantitativen Auswirkungen im Anhang ist zu prüfen.

#### **4.2. Darstellung von und Angaben zu nicht zahlungswirksamen Transaktionen**

Investitions- und Finanzierungstransaktionen, für die keine Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente eingesetzt werden, sind nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung. Für diese Transaktionen sind alle für das Verständnis notwendigen Informationen anzugeben (IAS 7.43). Auch der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten, für die die Zahlung vor dem Abschlussstichtag noch nicht geleistet bzw. erhalten wurde, stellen derartige nicht zahlungswirksame Transaktionen dar.

#### **4.3. Weitere Punkte im Fokus der Prüfung**

Ferner wird auf folgende Punkte ein besonderes Augenmerk gelegt:

- Darstellung von Investitions- und Finanzierungstätigkeit und Beachtung des grundsätzlichen Saldierungsverbots (IAS 7.21 bis .24),
- Zinsen, Dividenden und Ertragssteuern (IAS 7.31 bis .36), sowie
- Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (IAS 7.6 und .49).

### **5. BEWERTUNG VON RESTRUKTURIERTEN KREDITEN UND DAZUGEHÖRIGE ANGABEN (IAS 39/IFRS 7)**

Im Zuge der anhaltenden wirtschaftlichen Stagnation kommt es im Finanzsektor vermehrt zu Restrukturierungen von Unternehmensfinanzierungen, da in einigen Fällen aufgrund erheblicher finanzieller Schwierigkeiten des Kreditnehmers die vertraglichen Cashflows bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr rückgeführt werden können. Dies begründet einen objektiven Hinweis auf eine Wertminderung des finanziellen Vermögenswerts nach IAS 39.59 (a).

Es wird daher der Fokus auf folgende Bereiche gelegt:

- Ermittlung des Barwerts der erwarteten künftigen Cashflows nach IAS 39.63, abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswerts, insbesondere im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten des Schuldners nach IAS 39.59;
- verlässliche Nachweise, welche die erwarteten Cashflows rechtfertigen; sowie
- Angabepflichten insbesondere nach IFRS 7.36 (b) sowie IFRS 7.37 (a) und (b).

### **6. LAGEBERICHT UND KONZERNLAGEBERICHT (§ 243 UGB)**

Die Lagebericht-/Konzernlageberichterstattung beruht auf den in § 243 UGB normierten, nationalen Regelungen und ist damit grundsätzlich nicht Gegenstand der Empfehlungen der ESMA. Gemäß § 243 Abs. 2 UGB sind die für die jeweilige Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht anzugeben. Entsprechend dem englischen Begriff „key performance indicator“ sind darunter die wesentlichen Erfolgsmaßstäbe des Unternehmens zu verstehen.

Die finanziellen Leistungsindikatoren sind unter Bezugnahme auf die im Konzern-/ Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Bezüglich der Darstellung der Kennzahlen im Zeitablauf ist nach Empfehlung des AFRAC zumindest die Angabe der Vorjahreswerte sowie Angaben zu Änderungen bei der Berechnung gegenüber dem Vorjahr erforderlich.

Der Relevanz von alternativen Leistungskennzahlen (alternative performance measures, APM) für den Abschlussadressaten wurde auf Ebene der ESMA mit der Veröffentlichung der Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen<sup>1</sup> im Oktober 2015 Rechnung getragen. Gemäß Tz. 17 der Leitlinien werden APM als Finanzkennzahlen der vergangenen oder zukünftigen finanziellen Leistung, Finanzlage oder Cashflows, ausgenommen Finanzkennzahlen, die im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen definiert oder ausgeführt sind, verstanden. Dabei sollen die Definition und die Berechnung der verwendeten APM gem Tz. 37 kontinuierlich konsistent sein. Abweichungen sind entsprechend zu erläutern (Tz. 41).

Bei der Prüfung des (Konzern-)Lageberichts in Österreich wird besonders auf die Darstellung der Berechnung der unternehmensindividuellen finanziellen Leistungsindikatoren und der Überleitung zu den im IFRS-Konzernabschluss veröffentlichten Zahlen eingegangen.

## Allgemeine Hinweise

Die Unternehmen sollen ihre Berichterstattung im Anhang verbessern. Eine hochwertige Berichterstattung erfordert eine unternehmensspezifische Offenlegung anstatt anonymer Textbausteine. Inhaltslose Texte, die für das Unternehmen unwesentlich sind bzw. bloß eine Zitierung der IFRS darstellen (boilerplate language), werden der Zielsetzung des Anhangs nicht gerecht (IAS 1.112). Um die Berichterstattung zu verbessern, ist der Anhang mit dem Ziel einer verständlichen und vollständigen Berichterstattung über die relevanten unternehmensspezifischen Sachverhalte zu überarbeiten. Den bestehenden Anhang durch Streichungen zu verkürzen, reicht dafür nicht aus. Die ESMA hat in ihrem Public Statement (2015/ESMA/1609)<sup>2</sup> Hinweise zur Verbesserung von Anhangangaben veröffentlicht.

Die im Vorjahr angewendeten Prüfungsschwerpunkte bezogen sich unter anderem auf die Anwendung der neuen Regelungen zur Beherrschung (IFRS 10), zu gemeinsamen Vereinbarungen (IFRS 11) sowie die Angaben im Zusammenhang mit Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, gemeinschaftlichen Tätigkeiten und assoziierten Unternehmen (IFRS 12). Die ESMA betont, dass diese Prüfungsschwerpunkte auch weiterhin aktuell bleiben und somit, wenn anwendbar, für das Enforcement herangezogen werden.

Wenn ein Unternehmen eine neue Regelung bei der Aufstellung des Abschlusses nicht anwendet, die herausgegeben wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist, so hat das Unternehmen bestimmte unternehmensspezifische Angaben zu machen (IAS 8.30 f.). Die ESMA weist darauf hin, dass auch Angaben über die Auswirkungen von IFRS 9 und IFRS 15 zu machen sind – ungeachtet des Anerkennungsstatus in der Europäischen Union.<sup>3</sup>

Im Rahmen von Pre-Clearance-Verfahren kann die FMA als zuständige Rechnungslegungskontrollbehörde gemäß § 1 RL-KG Auskünfte zu Rechnungslegungsfragen erteilen. Im Vordergrund steht dabei die Prävention und Fehlervermeidung statt nachträglicher Sanktionen. Im Oktober 2015 wurden Informationen über den formalen Prozess für Pre-Clearance-Verfahren<sup>4</sup> veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Vgl. Leitlinien Alternative Leistungskennzahlen (ESMA/2015/1415), <http://www.esma.europa.eu/system/files/2015-esma-1415-de.pdf>.

<sup>2</sup> Vgl. Public Statement "Improving the quality of disclosures in the financial statements" (2015/ESMA/1609), <http://www.esma.europa.eu/news/ESMA-urges-companies-improve-quality-disclosures-financial-statements?t=326&o=home>.

<sup>3</sup> Vgl. Enforcement Auszug 17 (ESMA/2015/1135), <http://www.esma.europa.eu/content/17th-Extract-EECS%E2%80%99s-Data-base-Enforcement>.

<sup>4</sup> Vgl. Information der dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz unterliegenden Unternehmen zum Pre-Clearance durch die Finanzmarktaufsicht, [https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam\\_download/secure.php?u=0&file=14587&t=1448529892&hash=5ab2f673cfff292168c170ccd8beeb](https://www.fma.gv.at/typo3conf/ext/dam_download/secure.php?u=0&file=14587&t=1448529892&hash=5ab2f673cfff292168c170ccd8beeb).